

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Hauptausschusses		
X	der Stadtvertretung	17.6.21	12

- Personalrat: nein
- Behindertenbeauftragte/r: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Seniorenbeirat: nein

Aktualisierung des Gesellschaftsvertrages der Heiligenhafen Wohnen GmbH & Co. KG

A) SACHVERHALT

Wie im Ausführungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 a der Entwicklung des Berichtswesens vom 03.12.2009 für die Sitzung des Hauptausschusses am 02.02.2021 unter TOP 5.5 erläutert (Anlage 1), hat die Stabsstelle Kommunalaufsicht des Kreises Ostholstein weitere Punkte des Gesellschaftsvertrages der Heiligenhafen Wohnen GmbH & Co. KG kommuniziert, die einer Anpassung bedürfen. Diese sind im Folgenden:

1. *Die Regelung des § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages zur Nichtanwendbarkeit der Vorschriften des Aktienrechtes über den Aufsichtsrat ist zu streichen.*
2. *Die Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages ist dahingehend zu verändern, dass der Aufsichtsrat auf Verlangen eines jeden Mitgliedes einberufen werden kann.*
3. *Die Ladungsfrist des § 10 Abs. 3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages sollte auf eine Dauer von mindestens 4 Wochen erweitert werden.*

Entsprechende Regelungen finden sich bereits im Gesellschaftsvertrag der HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG.

Durch das Streichen des § 9 Abs. 1 erhalten alle folgenden Absätze eine neue Nummerierung, sodass folgende redaktionelle Anpassung des § 10 Abs. 1 Satz erforderlich wird:

„Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in für die in § 9 Abs. 2 festgelegte Amtsdauer.“

B) STELLUNGNAHME

Die von der Stabsstelle Kommunalaufsicht des Kreises Ostholstein kommunizierten Änderungen, sowie die dadurch erforderliche redaktionelle Änderung wurden in einem II. Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag der Heiligenhafen Wohnen GmbH & Co. KG eingearbeitet (Anlage 2).

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Bürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Heiligenhafen Wohnen GmbH & Co. KG, den als Anlage 2 beigefügten II. Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag der Heiligenhafen Wohnen GmbH & Co. KG zu beschließen.



(Kuno Brandt)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	17/05.21 
Amtsleiterin / Amtsleiter	sh. 16.05.21
Büroleitender Beamter	19.5.21 

Ausführungsbericht gem. § 2 Abs. 2 a) der Entwicklung des Berichtswesens vom 03.12.2009

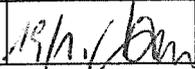
für die Sitzung des Hauptausschusses am 02.02.2021, TOP 5.5
(Veränderungen sind unterstrichen kursiv dargestellt)

Bericht zur Umsetzung von Beschlüssen	<input checked="" type="checkbox"/> der Stadtvertretung <input type="checkbox"/> des Hauptausschusses <input type="checkbox"/> des
Beschluss vom	17.12.2020
Tagesordnungspunkt	16
Bezeichnung	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, BfH und FDP hier: Besetzung der Aufsichtsräte
Wortlaut des Beschlusses	<p>1. Der Bürgermeister wird beauftragt, in den Gesellschaftsversammlungen der HVB GmbH & Co. KG und der Heiligenhafen Wohnen GmbH & Co. KG jeweils folgenden Beschluss zu fassen: Die Gesellschaftsverträge werden in § 9 (HVB GmbH & Co. KG) und § 9 Abs. 2 Satz 1 (Wohnen GmbH & Co. KG) wie folgt geändert: Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern a) dem/der Bürgermeister/in Kraft Amtes b) 7 weiteren Mitgliedern aus der Mitte der Stadtvertretung durch Mehrheitsbeschluss. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu entsenden. Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrats, wenn das Mitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.</p> <p>2. Sollte der Antrag eine Mehrheit finden, werden die Antragstellenden eine Vorschlagsliste gem. § 39 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein zur Abstimmung einbringen.</p>
Bearbeitungsstand	Der Beschluss ist <input checked="" type="checkbox"/> vollständig ausgeführt <input type="checkbox"/> teilweise ausgeführt (Umsetzungsstand siehe unten) <input type="checkbox"/> bisher nicht ausgeführt (Begründung siehe unten)
Begründung/Probleme	<p>Mit Unterzeichnung des I. Nachtrages zum Gesellschaftsvertrag der Heiligenhafen Wohnen GmbH & Co. KG, sowie des Gesellschaftsvertrages der HVB – Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG, wurde der Beschluss vollständig umgesetzt.</p> <p>Die Stabsstelle Kommunalaufsicht des Kreises Ostholstein hat weitere Punkte des Gesellschaftsvertrages der Heiligenhafen Wohnen GmbH & Co. KG kommuniziert, die einer Anpassung bedürfen. Diese sind:</p> <p>1. Die Regelung des § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages zur Nichtanwendbarkeit der Vorschriften des Aktienrechtes über den Aufsichtsrat ist zu streichen.</p> <p>2. Die Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages ist dahingehend zu verändern, dass der Aufsichtsrat auf Verlangen</p>

	<p>eines jeden Mitgliedes einberufen werden kann.</p> <p>3. Die Ladungsfrist des § 10 Abs. 3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages sollte auf eine Dauer von mind. 4 Wochen erweitert werden.</p> <p>Im Gesellschaftsvertrag der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG sind diese Punkte bereits umgesetzt.</p>
--	--

Heiligenhafen, den 14.1.2021


 (Kuno Brandt)
 Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	18/01.21 
Amtsleiterin / Amtsleiter	DO-18.01.21
Büroleitender Beamter	18/1.21 

**II. Nachtrag zum
Gesellschaftsvertrag
der Heiligenhafen Wohnen GmbH & Co. KG**

Aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom xx.xx.xxxx wird

§ 9 (Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates) Absatz 1 ersatzlos gestrichen.

§ 9 Abs. 2 wird zu § 9 Abs. 1,

§ 9 Abs. 3 wird zu § 9 Abs. 2,

§ 9 Abs. 4 wird zu § 9 Abs. 3,

§ 9 Abs. 5 wird zu § 9 Abs. 4,

§ 9 Abs. 6 wird zu § 9 Abs. 5,

§ 9 Abs. 7 wird zu § 9 Abs. 6 und

§ 9 Abs. 8 wird zu § 9 Abs. 7.

§ 10 (Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung...) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in für die in § 9 Abs. 2 festgelegte Amtsdauer.“

§ 10 (Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung...) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.“

§ 10 (Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung...) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.“

Heiligenhafen, den _____

**für die Kommanditistin:
Stadt Heiligenhafen**

(Kuno Brandt)

Bürgermeister

Heiligenhafen, den _____

**für die Komplementärin:
HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH**

(Manfred Wohnrade)
Geschäftsführer

(Joachim Gabriel)
Geschäftsführer